**Bundesrat** Drucksache 46/88

29.01.88

VP - AS - Fz

# Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

## Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts

A. Zielsetzung

Die Gebühren der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 neu festgesetzt worden. Auf Grund der inzwischen gestiegenen Personal- und Sachkosten müssen die Gebühren angemessen erhöht werden.

B. Lösung

Durch die Dritte Änderungsverordnung sollen die Gebühren um durchschnittlich 10 % erhöht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Auf der Grundlage der in 1986 durchgeführten Amtshandlungen werden die Mehreinnahmen für die Länder auf rd. 85.000,- DM jährlich geschätzt. Die Mehreinnahmen für den Bund sind nur gering.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** **Drucksache** 46/88

29.01.88

VP - AS - Fz

# Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 28. Januar 1988

121 (323) - 940 04 - Se 37/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministern für Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

( Dr. Schäuble )

# Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts vom

Auf Grund des § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I. S. 821), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts vom 25. März 1980 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. April 1985 (BGBl. I S. 632), erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

**Anlage**

**Anlage**
(zu § 1)

**Gebührenverzeichnis**

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Rechtsgrundlage | Gebühr Deutsche Mark |
|---|---|---|---|
| 1 | Ausstellung eines Seefahrtbuches | § 11 Abs. 2 Seemannsgesetz | 30,- |
| 2 | Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches | § 5 Abs. 2 Seemannsamts-Verordnung | 12,- |
| 3 | Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust | § 11 Abs. 3 Seemannsgesetz | 35,- |
| 4 | Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung | § 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz | 43,- |
| 5 | Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung) | § 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz | 13,- |
| 6 | Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle | § 11 Abs. 3 Seemannsamts-Verordnung | 13,- |
| 7 | An-, Um- oder Abmusterung von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätiger Personen | §§ 15, 19 Seemannsgesetz | 10,- |
| 8 | Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen: | | |
| 8.1 | innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um | | 50 vom Hundert |
| | mindestens je Musterungsverhandlung | | 26,- |
| 8.2 | außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um | | 75 vom Hundert |
| | mindestens je Musterungsverhandlung | | 39,- |
| 8.3 | außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um | | 100 vom Hundert |
| | mindestens je Musterungsverhandlung | | 52,- |
| 9 | Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden: | | |
| 9.1 | innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um | | 50 vom Hundert |
| 9.2 | außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um | | 75 vom Hundert |
| 9.3 | außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um | | 100 vom Hundert |

Begründung

I. Nach § 143a Abs. 2 Satz 2 Seemannsgesetz in der Fassung der Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) sind die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Seemannsgesetz so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Eine erneute Überprüfung der geltenden Gebührensätze durch die Länder hat ergeben, daß die Gebühren, die für Amtshandlungen der Seemannsämter erhoben werden, auf Grund der inzwischen gestiegenen Personal- und Sachkosten erhöht werden müssen.

Eine Erhöhung der nach § 2 der Kostenverordnung eingeführten Gebühr für die Ausstellung eines Flaggenzeugnisses durch die Auslandsvertretungen ist nicht erforderlich.

Für die in der Anlage aufgeführten Gebührentatbestände ergeben sich künftig leichte Erhöhungen, die - gemessen an den Gesamtkosten für die Seeschiffahrt - aber nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

II. Zu Artikel 1:

Gebührenverzeichnis

Die Tatbestände des Gebührenverzeichnisses entsprechen der bisherigen Regelung.

Im Hinblick auf den verhältnismäßig hohen Herstellungspreis für das Seefahrbuch, der bei den letzten Festsetzungen der Gebühren nicht ausreichend berücksichtigt werden konnte, sollen die Gebühren zu den lfd. Nr. 1 und 3 um mindestens 5,-- DM erhöht werden. Betroffen von diesen Gebühren sind die Seeleute.

Die übrigen Gebühren - betroffen sind die Reeder - sollen um durchschnittlich 8,3 % erhöht werden.

Das Gebührenverzeichnis gilt auch für entsprechende Amtshandlungen der Auslandsvertretungen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum 1. April 1988.

**Bundesrat** Drucksache 46/88 (Beschluß)

18.03.88

# Beschluß

**des Bundesrates**

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946